

# RS OGH 1999/1/21 8ObA188/98z, 9Ob147/00h, 8ObA132/00w, 9ObA119/02v, 13Os8/05h, 1Ob60/07s, 9ObA18/08z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1999

## Norm

ABGB §1328

GleichbehandlungsG §2 Abs1b

GleichbehandlungsG §2a Abs7

## Rechtssatz

Der durch sexuelle Belästigung verursachte immaterielle Schaden ist im Wege einer Globalbemessung für die durch die (fortgesetzte) Belästigung geschaffene Situation in ihrer Gesamtheit - und nicht für jede einzelne Belästigungshandlung gesondert - nach den auch sonst im Schadenersatzrecht angewandten Grundsätzen auszumessen.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 188/98z  
Entscheidungstext OGH 21.01.1999 8 ObA 188/98z  
Veröff: SZ 72/7
- 9 Ob 147/00h  
Entscheidungstext OGH 12.07.2000 9 Ob 147/00h  
Auch; Beisatz: Auch hier handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, der keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. (T1) Beisatz: Hier: S 400.000,-. Die Folgen sexueller Übergriffe auf Kinder insbesondere bei fortgesetztem sexuellem Missbrauch lange Zeit unterbewertet. Besonders belastend sind für das betroffene Kind Gewissenskonflikte, Loyalitätskonflikte und der Verlust der altersspezifischen Entfaltungsmöglichkeiten. Es kommt bei diesen Kindern später oft zu chronischer Depressivität mit Selbstwertzweifeln, Schuldgefühlen, Angst oder auch Suizidhandlungen sowie zu Beeinträchtigungen der psychosexuellen und Persönlichkeitsentwicklung. (T2)
- 8 ObA 132/00w  
Entscheidungstext OGH 23.10.2000 8 ObA 132/00w  
Auch; Beis wie T1
- 9 ObA 119/02v  
Entscheidungstext OGH 05.06.2002 9 ObA 119/02v

Auch; Beis wie T1

- 13 Os 8/05h

Entscheidungstext OGH 30.03.2005 13 Os 8/05h

Vgl; Beis wie T2 nur: Die Folgen sexueller Übergriffe auf Kinder insbesondere bei fortgesetztem sexuellem Missbrauch lange Zeit unterbewertet. Besonders belastend sind für das betroffene Kind Gewissenskonflikte, Loyalitätskonflikte und der Verlust der altersspezifischen Entfaltungsmöglichkeiten. Es kommt bei diesen Kindern später oft zu chronischer Depressivität mit Selbstwertzweifeln, Schuldgefühlen, Angst oder auch Suizidhandlungen sowie zu Beeinträchtigungen der psychosexuellen und Persönlichkeitsentwicklung. (T3)

- 1 Ob 60/07s

Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 60/07s

Beis wie T1

- 9 ObA 18/08z

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 18/08z

Beisatz: Dabei liegt es nahe, bei der Bemessung der Höhe des immateriellen Schadenersatzes insbesondere auf die Dauer der Diskriminierung und die Erheblichkeit der Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen. (T4); Veröff: SZ 2008/77

- 8 ObA 63/09m

Entscheidungstext OGH 22.09.2010 8 ObA 63/09m

Beisatz: Nichts anders kann für die Ausmessung eines immateriellen Schadenersatzanspruchs nach § 26 Abs 11 GIBG gelten. (T5); Veröff: SZ 2010/115

- 8 ObA 57/16i

Entscheidungstext OGH 27.09.2016 8 ObA 57/16i

Auch; Beis wie T1

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111431

#### **Im RIS seit**

20.02.1999

#### **Zuletzt aktualisiert am**

02.03.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)